

# Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien  
beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg

Januar 2023

1. **Außerunterrichtliche Veranstaltungen - Annahme von Freiplätzen, Umgang mit Corona-Infektionen, A1-Bescheinigung, Konten**
2. **Neuerungen beim Mutterschutz/beim Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht**
3. **Abbruch von A 15-Bewerberverfahren**
4. **A 14-Ausschreibungsverfahren/konventionelles Verfahren 2023**
5. **Information der HVP zu den Wahlen der Schwerbehindertenvertretung 2022/2023**
6. **Mündliche Prüfung ab Abitur 2023 - Änderung der Vorgaben zur Organisation**
7. **Das Lernmanagementsystem itslearning - Stand der Dinge**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,  
die Mitglieder des Hauptpersonalrats Gymnasien bitten Sie, dieses HPR-Info in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Digital stehen dieses und frühere HPR-Infos zum Download unter <https://hpr.kultus-bw.de> zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen

  
Jörg Sobora  
Vorsitzender

**Verteiler (für die allgemeinbildenden Gymnasien):**

	Anzahl Exemplare
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für den <b>Aushang für das Kollegium</b> an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR und BVP an den Regierungspräsidien	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

Ursula Kampf, Andrea Pilz, Markus Riese (Vorstand)  
Barbara Becker, Martin Brenner, Tordis Hoffmann, Anne Käßbohrer, Anne-Elise Kiehn, Verena König,  
Katya von Komorowski, Konrad Oberdörfer, Cord Santelmann, Ralf Scholl, Till Seiler, Farina Semler, Björn Sieper,  
Christian Unger, Stefanie Wölz  
Thekla Schwegler (HVP Schwerbehinderte)

## 1. Außerunterrichtliche Veranstaltungen - Annahme von Freiplätzen, Umgang mit Corona-Infektionen, A1-Bescheinigung, Konten

Nach den Corona-Beschränkungen haben die meisten Schulen ihr Fahrtenprogramm wieder aufgenommen. Der HPR Gymnasien möchte daher an die bestehenden Regelungen erinnern und auf Neuerungen aufmerksam machen.

### 1.1. Annahme von Freiplätzen

Das Kultusministerium weist darauf hin, dass für die Annahme von Freiplätzen Folgendes unverändert seit 2017 gilt:

*„Die Schulen können im eigenen Ermessen entscheiden, ob sie von der Annahme von Freiplätzen für Lehrkräfte Gebrauch machen, **sofern diese im Angebot des Reiseveranstalters einkalkuliert sind und nicht eingefordert wurden**. Ob solche Freiplätze von Lehrkräften oder von Begleitpersonen genutzt oder unter Umständen anteilig auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer umgelegt werden, steht ebenfalls im Ermessen der Schule. Die jeweilige Entscheidung, die die Schule trifft, muss aber unbedingt **allen Beteiligten transparent gemacht** werden. Die Entscheidung, ob und wie generell Freiplätze angenommen werden, sollte als „Grundsatz für die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen“ nach § 47 Absatz 5 Nr. 5 SchG durch die **Schulkonferenz** erörtert und geregelt werden.*

*Darüber hinaus müssen bezüglich der Annahme von Freiplätzen nachfolgende Kriterien beachtet werden, bevor eine Genehmigung der „außerunterrichtlichen Veranstaltung“ durch die Schulleitungen erfolgen kann:*

- *Die Zuwendung wurde nicht vom Empfänger gefordert.*
- *Die Zuwendung stellt keine Belohnung für eine Einflussnahme auf vergangene Beschaffungsentscheidungen dar.*
- *Die Gewährung der Zuwendung verpflichtet den Begünstigten nicht, auf Beschaffungsentscheidungen der jeweiligen Schule zugunsten von Produkten oder Leistungen des Zuwendungsgebers Einfluss zu nehmen.*
- *Der Zuwendungsgeber verbindet mit der Zuwendung keinerlei Erwartung in Bezug auf eine Einflussnahme des Begünstigten auf laufende oder zukünftige Beschaffungsentscheidungen der Schule.*
- *Es wurden in der Regel - sofern möglich - mehr als drei Vergleichsangebote eingeholt.“*

## **1.2. Umgang mit Corona-Infektionen bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen, außerunterrichtliche Veranstaltungen ins Ausland**

Zur Frage, wie im Falle einer Corona-Infektion bei einer außerunterrichtlichen Veranstaltung (AuV) vorzugehen ist, hat das Kultusministerium folgende Antwort gegeben:

*„Generell gelten bei Schulfahrten ins Ausland die Regeln des jeweiligen Gastlandes. Dies betrifft beispielsweise auch die Pflicht zur Absonderung im Falle einer Infektion mit dem SARS-CoV-2 Virus. Insofern kann auch die Frage, was im Fall einer Infektion im Ausland zu geschehen hat, nicht allgemein beantwortet werden. Selbst bei Schulfahrten in andere Bundesländer können die Absonderungspflichten anders geregelt sein als in Baden-Württemberg.*

*In Baden-Württemberg würde nach der „Corona-Verordnung absonderungersetzende Schutzmaßnahmen“ gelten, dass anstelle der Absonderung durchgehend eine medizinische Maske oder eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) getragen werden muss. Nachdem Schülerinnen und Schüler also auch im Falle einer Coronainfektion am Unterricht teilnehmen könnten, ist auch die Teilnahme an einer außerunterrichtlichen Veranstaltung (in Baden-Württemberg!) formal nicht untersagt. Allerdings wird die Teilnahme an mehrtägigen außerunterrichtlichen Veranstaltungen nicht organisierbar sein, weil die absonderungersetzende Wirkung das durchgängige Tragen der Maske erfordert, was im Schlafraum, Waschraum sowie bei der Nahrungsaufnahme nicht möglich ist. Dies rechtfertigt, die Teilnahme der Schülerin oder des Schülers zu versagen.*

*Soweit Schülerinnen und Schüler symptomatisch erkrankt sind, so dass sie nicht mehr an der außerunterrichtlichen Veranstaltung aktiv teilnehmen, oder eine im Gastland geltende Absonderung nicht ohne Verletzung der Aufsichtspflicht organisiert werden kann, können die Eltern gebeten werden, ihr Kind abzuholen bzw. in eigener Verantwortung für den Rücktransport zu sorgen. Inwieweit dies eine realistische Möglichkeit ist, hängt allerdings auch von der verbleibenden Dauer der außerunterrichtlichen Veranstaltung, der Entfernung zum Heimatort wie auch vom Alter und der Selbständigkeit der Schülerin oder des Schülers ab. Darüber hinaus ist auch denkbar, dass die rechtlichen Regeln des Gastlandes die Möglichkeiten des Rücktransports im Falle einer Coronainfektion einschränken! Soweit die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Veranstaltung wegen einer Erkrankung beendet werden muss, liegt die rechtliche Verantwortung ab diesem Zeitpunkt, also insbesondere für den Rücktransport, grundsätzlich bei den Eltern. Hierauf sollte vor der Anmeldung zu der außerunterrichtlichen Veranstaltung hingewiesen werden. Ob diese eine Reiseversicherung in Anspruch nehmen möchten, bleibt ebenfalls ihnen überlassen.“*

### 1.3. A1-Bescheinigung

Bei Fahrten ins europäische Ausland (EU-Staaten, Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz) muss eine sogenannte A1-Bescheinigung mitgeführt werden. Da es sich um ein Gesetz der EU handelt, sind die Einflussmöglichkeiten des HPR Gymnasien sehr beschränkt. Mit der Bescheinigung A1 wird nachgewiesen, welches Sozialversicherungsrecht für eine im Ausland tätige Person Anwendung findet.

**Kann das Dokument nicht vorgelegt werden, drohen Bußgelder oder die Verweigerung des Zutritts, z. B. bei Messen! Es kann passieren, dass Sie Ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen können, was weitere Konsequenzen nach sich ziehen kann!**



Daher weist der HPR Gymnasien Sie eindringlich darauf hin, die Pflicht der Mitführung nicht auf die leichte Schulter zu nehmen. **Auch für eintägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Ausland wird die Bescheinigung benötigt!**

Das LBV hat ausführliches Informationsmaterial zusammengestellt. Über den Link <https://lbv.landbw.de/-/a1-entsendungen> gelangen Sie zu Merkblättern und Antragsformularen, auch für Reisen in andere Länder als die oben genannten.

Noch ausführlichere Hinweise, insbesondere zum Ausfüllen des Antrags, finden Sie im Rundbrief 21/22-02 des BPR Freiburg:

<https://t1p.de/zmihm>



### 1.4. Konten zur Abwicklung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Der HPR Gymnasien sieht weiterhin die dringende Notwendigkeit, dass das Land Schulkonten zur Abwicklung von AuV einrichtet. Immer noch werden die Lehrkräfte bei der Abwicklung der Kosten von AuV allein gelassen. Andere Bundesländer, wie z. B. Sachsen, bieten den Schulen bereits ein derartiges Konto an.

Der HPR Gymnasien warnt davor, die Kosten über ein privates Konto abzuwickeln, da dies eine Straftat darstellen kann (Vorteilsnahme im Amt), zudem tritt die Amtshaftung bei Missbrauch nicht ein.

Die gängige Praxis ist, wie es auch die Verwaltungsvorschrift AuV in Abschnitt 2.9 regelt, dass Lehrkräfte bei einer Bank ein Klassenfahrtskonto einrichten. Dies ist jedoch mit hohem Aufwand und zusätzlichen Kosten verbunden. Treuhandkonten müssen am Ende des Schuljahres von der Schulleitung geprüft werden, was bedeutet, dass diese für die korrekte Verwendung verantwortlich ist.

Das Ministerium hat dem HPR Gymnasien zu diesem Thema geschrieben:

*„Von Seiten des Kultusministeriums wird weiterhin an einer tragfähigen Lösung für die Einrichtung der Schulkonten gearbeitet. Mit der Änderung des Umsatzsteuergesetzes und der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) hat sich die Ausgangslage allerdings erheblich verändert. Zahlreiche Geschäftsvorfälle werden nun umsatzsteuerrechtlich relevant. Ob im Einzelfall eine Steuerschuld, auch durch die Verwendung eines Schulkontos, entstehen könnte und in diesem Zusammenhang weitere rechtliche Fragestellungen zu beachten sind, ist deshalb derzeit ebenfalls Gegenstand der steuerrechtlichen Betrachtung.*

*Aus Sicht des Kultusministeriums wird es vermutlich nicht realistisch sein, dass Schulkonten ausschließlich zur finanziellen Abwicklung außerunterrichtlicher Veranstaltungen zum Einsatz kommen. Aus diesem Grund wurde der Fokus zunächst auf eine Bewertung der aus schulischer Sicht bestehenden steuerrechtlich relevanten Themenfelder gelegt. Sobald diese Bewertung abgeschlossen ist, kann eine Umsetzung der Einrichtung von Schulkonten mit Nachdruck weiterverfolgt werden.“*

Es versteht sich von selbst, dass diese Antwort für den HPR Gymnasien nicht zufriedenstellend ist, und dass er das Thema Schulkonto zur Abwicklung von AuV weiter mit Nachdruck verfolgen wird, so wie er es auch schon in den vergangenen Jahren getan hat.

## **2. Neuerungen beim Mutterschutz/beim Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht**

Das Kultusministerium hat den Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht vor kurzem neu geregelt. Die Regelungen finden Sie unter [https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents\\_E1454552363/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1\\_FAQ\\_Corona/MD-Schreiben%20Schuljahr%202022-23/2022-12-22%20MD-Schreiben%20-%20Neubewertung%20Einsatz%20von%20Schwangeren%20Praesenzunterricht.pdf](https://km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1454552363/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/KM-Homepage/Artikelseiten%20KP-KM/1_FAQ_Corona/MD-Schreiben%20Schuljahr%202022-23/2022-12-22%20MD-Schreiben%20-%20Neubewertung%20Einsatz%20von%20Schwangeren%20Praesenzunterricht.pdf)

## **3. Abbruch von A 15-Bewerberverfahren**

Der Dienstherr kann im Rahmen seines Organisationsermessens Stellenbesetzungsverfahren für alle ausgeschriebenen Stellen, so auch Verfahren für Abteilungsleitungen und Fachberater in der Besoldungsgruppe A 15, abrechnen, wenn ein sachlicher Grund vorliegt, der den Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG genügt. Hierzu zählt u. a., wenn keiner der Bewerberinnen oder Bewerber laut der Kommissionen in RP oder ZSL für die ausgeschriebene Stelle geeignet scheint. Dann wird die Stelle erneut in „Kultus und Unterricht“

ausgeschrieben. Selbstverständlich können sich auch wieder die Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst erfolglos waren, erneut auf diese Stelle bewerben.

Ein sachlicher Grund für den Abbruch des Verfahrens liegt auch dann vor, wenn der Dienstherr sich entschließt, das Statusamt oder den höherwertigen Dienstposten im Wege der Versetzung oder Umsetzung ämtergleich zu besetzen. Eine statusgleiche Versetzung oder Umsetzung liegt dann vor, wenn sich die Person bereits in derselben Besoldungsgruppe (z. B. A 15) befindet.

Der Abbruch eines solchen Verfahrens kann zu jeder Phase erfolgen. Die nicht zum Zuge gekommenen Bewerberinnen bzw. Bewerber werden laut Kultusministerium *„rechtzeitig und in geeigneter Form von dem Abbruch in Kenntnis gesetzt. Die Gründe für den Abbruch eines Stellenbesetzungsverfahrens müssen nicht im Einzelnen in der Benachrichtigung der Bewerber aufgeführt werden.“*

#### **4. A 14-Ausschreibungsverfahren/konventionelles Verfahren 2023**

Für das kommende A 14-Ausschreibungsverfahren im Mai 2023 gibt es landesweit für Lehrkräfte an Gymnasien nur 52 Stellen. Diese Entwicklung überrascht nicht, da die Anzahl dieser Stellen an die Zuruhesetzung gekoppelt ist, und des Weiteren der Bedarf der Gemeinschaftsschulen an diesen Beförderungsstellen seit Jahren ansteigt. Erneut hat der HPR Gymnasien das Kultusministerium auf das Problem hingewiesen, dass der Prozentsatz der A 14-Stellen im Vergleich zu den A 13-Stellen seit Jahren sinkt und daher Stellenhebungen von A 13 nach A 14 gefordert. Dies kann zwar nur der Landtag beschließen, aber das Kultusministerium kann sich dafür einsetzen. Der HPR Gymnasien hat zur Antwort bekommen, dass dieses Ansinnen nicht prioritär behandelt worden ist und angesichts der knappen Finanzlage nicht realisiert wird.

Beim konventionellen Verfahren ist im Moment der Beförderungsjahrgang 2008 geöffnet. Obwohl seit zwei Jahren bereits Beurteilungen von Lehrkräften des Beförderungsjahrgangs 2009 angefordert wurden und für das kommende Jahr erneut angefordert werden, ist eine Öffnung dieses Jahrgangs aktuell nicht absehbar.

Eine Folge dieser schlechten Beförderungssituation ist auch, dass Lehrkräfte, die eben noch nicht nach A 14 befördert worden sind, im Fall einer Bewerbung auf eine A 15-Stelle einen Statusamtsnachteil gegenüber denen haben, die in Zeiten mit deutlich mehr Beförderungsmöglichkeiten bereits befördert werden konnten.

## 5. Wahlen der Schwerbehindertenvertretung 2022/2023

Alle vier Jahre wird die Schwerbehindertenvertretung (SBV) gewählt. Dieses Jahr ist es wieder soweit.

Bei Erscheinen des HPR-Infos hat die Wahl der Örtlichen Vertrauenspersonen (ÖVP) schon stattgefunden (vom 01.10.2022 bis 30.11.2022), die Wahl der Bezirksvertrauenspersonen (BVP) ist in vollem Gange (vom 01.12.2022 bis 31.01.2023) und die Wahl der Hauptvertrauensperson (HVP) steht noch bevor (vom 01.02.2023 bis 31.03.2023).

Die Wahlen der SBV bilden die Grundlage für die Interessenvertretung schwerbehinderter Menschen in den Dienststellen.

Gemeinsam mit den Personalräten setzen sich die Vertrauenspersonen auf den verschiedenen Stufen für eine gelingende Teilhabe am Arbeitsplatz Schule ein.

Nur ein geringer Teil der schwerbehinderten Menschen ist schwerbehindert von Geburt an. Die meisten Gesundheitsbeeinträchtigungen mit der Folge einer Schwerbehinderung entstehen erst im Laufe des Arbeitslebens durch chronische Erkrankungen, Unfälle oder psychische Belastungen.

Gerade in Krisenzeiten mit hohen Belastungen in der Schule benötigen Lehrkräfte mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen einen verstärkten Schutz, um ihre Dienstfähigkeit zu erhalten.

Deshalb ist die Zusammenarbeit von SBV und Personalrat auch auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ein wichtiges Fundament für die Erhaltung der Lehrer-gesundheit.

Gewählt wird die SBV in Dienststellen, in denen wenigstens fünf schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Beschäftigte nicht nur vorübergehend beschäftigt sind (§ 177 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Ist dies an einer Dienststelle nicht der Fall, werden mehrere Dienststellen zusammengefasst.

Das bedeutet, dass eine Örtliche Vertrauensperson (ÖVP) im Gegensatz zum ÖPR in den meisten Fällen für mehrere Gymnasien zuständig ist.

Nach der Wahl verschickt die neugewählte ÖVP an die Schulleitungen der Gymnasien, für die sie zuständig ist, einen Aushang mit dem Wahlergebnis und ihren Kontaktdaten.

Bitte achten Sie darauf, dass dieser Aushang im Lehrerzimmer ausgehängt wird.

Suchen Sie bitte den Kontakt zu der für Ihr Gymnasium zuständigen ÖVP.

Ermöglichen Sie ihr, sich an Ihrem Gymnasium bei einer GLK oder bei einer Personalver-sammlung vorzustellen. Laden Sie die ÖVP zu den Personalratssitzungen ein.

Wichtig: Nur die bei diesen Wahlen gewählten Schwerbehindertenvertreter\*innen dürfen sich „Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Lehrkräfte an Gymnasien“ nennen und die Rechte und Pflichten der SBV aus dem SGB IX ausüben.

## **6. Mündliche Prüfung ab Abitur 2023 - Änderung der Vorgaben zur Organisation**

Im Nachgang zur diesjährigen mündlichen Abiturprüfung haben den HPR Gymnasien aus den Kollegien viele Anregungen und Vorschläge für die Organisation der mündlichen Abiturprüfung erreicht. Der HPR Gymnasien hat deshalb zusammen mit dem Gymnasialreferat des Kultusministeriums die bereits bekannte Umfrage zu den mündlichen Prüfungen ins Leben gerufen. Die Ergebnisse liegen nun vor und wurden mit dem KM besprochen. Der HPR Gymnasien freut sich, dass er folgende Verbesserungen für die Kolleginnen und Kollegen erreichen konnte:

### **„1. Anzahl der vom prüfenden Mitglied des Fachausschusses vorzulegenden Aufgaben**

*Ab der mündlichen Abiturprüfung 2023 wird die Anzahl der vom prüfenden Mitglied des Fachausschusses vorzulegenden Aufgaben bei nur einem Prüfling von vier auf drei reduziert. Somit gilt abweichend von der im Facherlass für die Abiturprüfung 2023 bzw. 2024 angegebenen Anzahl vorzulegender Aufgaben einheitlich für alle mündlichen Abiturprüfungen folgende Regelung:*

*„Anzahl der Prüfungsblöcke/Prüflinge plus zwei weitere Aufgaben“.*

### **2. Bekanntgabe der durch das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Fachausschusses ausgewählten Aufgaben**

*Die Bekanntgabe der durch das vorsitzende Mitglied des jeweiligen Fachausschusses ausgewählten Aufgaben gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 AGVO (mündliche Prüfung in den beiden gewählten mündlichen Prüfungsfächern) wird zur Entlastung der prüfenden Lehrkräfte sowie der mit der Erstellung des Prüfungsplans betrauten Schulleitungen in folgender Weise neu geregelt: Die durch den Prüfungsvorsitz ausgewählten Aufgaben für die mündlichen Prüfungsfächer liegen der Schulleitung der kursführenden Schule mindestens zwei Schultage vor der Prüfung, den prüfenden Mitgliedern des Fachausschusses einen Schultag vor der Prüfung vor.*

*Diese Regelung gilt nicht für zusätzliche mündliche Prüfungen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 AGVO (mündliche Prüfung in den schriftlichen Abiturfächern).“*

Der HPR Gymnasien setzt sich seit langem für eine Entlastung der Kolleginnen und Kollegen ein. Deshalb freut es ihn, dass er endlich eine konkrete Entlastung beim mündlichen Abitur erreichen konnte. Der HPR Gymnasien hat weitere Vorschläge zur Entlastung gemacht, die leider nicht aufgegriffen wurden. So plädierte der HPR Gymnasien beispiels-

weise für eine Begrenzung der Anzahl der mündlichen Prüfungen pro Prüfungstag und forderte einen Vorbereitungstag für die prüfenden Lehrkräfte zur Erstellung der Prüfungsaufgaben.

## **7. Lernmanagementsystem itslearning - Stand der Dinge**

Wie bereits bekannt, hat der HPR Gymnasien im Rahmen eines ordentlichen Mitbestimmungsverfahrens dem Rollout des Lernmanagementsystems itslearning nicht zugestimmt. Die Zustimmung wurde auf Grund von ausstehenden Antworten auf Fragen beim Datenschutz nicht erteilt.

Diese vom HPR Gymnasien bemängelten Sachverhalte sind vom KM auch bis heute nicht ausreichend bearbeitet worden. Neben diesen auch vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) dem KM gegenüber genannten Punkten ist deutlich geworden, dass der LfDI noch keine Untersuchung durchgeführt hat, welche Datenabflüsse es wohin beim Betrieb von itslearning gibt, so wie er es bei MS 365 durchgeführt hat. Diese damalige Untersuchung hat bekanntlich dazu beigetragen, dass MS 365 vom LfDI für die Schulen als praktisch nicht einsetzbar eingestuft wurde. Die Firma itslearning hat nach Aussage des KM zuletzt schriftlich gegenüber dem LfDI Stellung zu den noch offenen Fragen bezogen, die Erörterungen zwischen der Firma itslearning und dem LfDI hierzu bleiben abzuwarten. Das Kultusministerium ist der Auffassung, dass das Risiko der Datenverarbeitung beherrschbar ist.

Mittlerweile gibt es eine neue Entwicklung. Das KM ist der Auffassung, dass die Zustimmung des HPR Gymnasien nicht nötig sei, und lediglich die Zustimmung auf der örtlichen Ebene, das heißt des ÖPR, eingeholt werden müsse. Das KM argumentiert, dass itslearning auf Landesebene lediglich ein freiwilliges Software-Angebot darstelle, welches durch schulische Regelungen in Bezug auf die Nutzung ausgestaltet wird, und somit die Personalvertretung der Schule zustimmen muss, wo und wie itslearning verbindlich eingeführt werden soll. Das KM hat diese Sichtweise bisher noch nicht an die Gymnasien kommuniziert.

Der HPR Gymnasien ist allerdings nach wie vor der Auffassung, dass die Einführung von itslearning an den Gymnasien auch auf der Ebene des HPR mitbestimmungspflichtig ist und wird sich deshalb anwaltlich beraten lassen.